



Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.

Diakonie 

Diakonisches Werk
für Frankfurt
und Offenbach

Tätigkeitsbericht 2019 der Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main

Moderatorin des Forums Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main

(FAFF)

Frau Dr. Ursula Schoen

Geschäftsführung des Forums Abschiebungsbeobachtung am Flughafen

Frankfurt/Main

Frau Merhawit Desta

Vertreterin des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V.

Frau Angelika Kennel

Vertreterin des Diakonischen Werkes für Frankfurt und Offenbach

Frau Irene Derwein

Abschiebungsbeobachter*innen¹

Frau Melisa Ergül-Puopolo (Diakonie)

Frau Anne von Moltke (Caritas) bis Juni 2019

ab Oktober 2019 Herr Raphael Schulte-Kellinghaus (Caritas)

n

¹ Ein mit „*“ gekennzeichneter Begriff bezeichnet Personen jeden Geschlechts. Die Verwendung der weiblichen oder männlichen Form bezeichnet explizit und ausschließlich weiblich bzw. männliche gelesene Personen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- | | |
|---|---|
| 1. Die Abschiebungsbeobachtung | 4 |
| 2. Das Forum Abschiebungsbeobachtung Flughafen Frankfurt am Main (FAFF) | 6 |
| 3. Zahlen/Statistik | 8 |

II. Inhaltliche Arbeit – Abschiebungsbeobachtung

unter Berücksichtigung spezifischer Probleme **12**

- | | |
|---|----|
| 1. Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Personengruppen und Probleme | 13 |
| 1.1 Verbleib der persönlichen Gegenstände | 15 |
| 1.2 Abnahme der Mobiltelefone | 17 |
| 1.3 Mittellosigkeit/Handgeld | 18 |
| 1.4 Schwangere | 21 |
| 1.5 Familien mit Kleinkindern/Familientrennung | 22 |
| 1.6 Abschiebungen kranker Personen/Bescheinigung der Flugtauglichkeit/Reisefähigkeit durch den Arzt | 26 |
| 2. Besondere Zielstaaten | 31 |
| 2.1 Algerien/Marokko | 31 |
| 2.2 Dublin-Überstellungen | 31 |
| 3. Sammelabschiebungen | 32 |

III. Zusammenarbeit mit der Bundespolizei **35**

IV. FAZIT UND AUSBLICK – Zielsetzung für das Jahr 2020 **36**

I. Allgemeines

1. Die Abschiebungsbeobachtung

Die Abschiebungsbeobachtung am Frankfurter Flughafen besteht seit 2006. Träger dieses Projektes sind der Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. und das Diakonische Werk für Frankfurt und Offenbach. Die beiden Träger finanzieren jeweils eine halbe Stelle. Wurde die Abschiebungsbeobachtung in Hessen von 2006 bis 2018 ausschließlich durch die kirchlichen Träger finanziert, beteiligt sich das Land Hessen seit 2019 auf Grundlage des neuen Koalitionsvertrages mit 25 Prozent an den Personalkosten.

An den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg und Berlin erfolgt die Abschiebungsbeobachtung ebenfalls durch kirchliche Träger. Die Finanzierung dieser Stellen erfolgt auf unterschiedliche Weise.

Die Abschiebungsbeobachtung hat die Aufgabe, die Praxis von Abschiebungen als unabhängige Instanz zu beobachten sowie zu dokumentieren. Damit soll Transparenz in einem allgemein nicht zugänglichen und öffentlich nicht kontrollierten Bereich staatlichen Handelns hergestellt werden.

Die Abschiebungsbeobachter*innen

- sind Ansprechpartner*innen für Initiativen, Beratungsstellen und Kirchengemeinden bei „problematischen“ Abschiebungen (z.B. bei Suizidgefahr, Trennung von Familien, Krankheiten und Hinweisen auf offensichtliche Verfahrensmängel)
- vermitteln zwischen allen am Abschiebungsprozess Beteiligten (Bundespolizeibeamten, Abzuschiebenden, medizinischem Fachpersonal, Flughafen- und Airline-Personal usw.)
- vermitteln auf Nachfrage bei noch offenen Fragen Kontakte zu beteiligten Rechtsanwält*innen sowie anordnenden Behörden
- unterstützen Menschen durch Vermittlung von Kontakten im Heimatland
- arbeiten zusammen mit der Flughafen-Seelsorge und dem Kirchlichen Sozialdienst für Passagiere
- berichten regelmäßig dem „Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt“

Angesichts der hohen Zahl der Abschiebungen vom Frankfurter Flughafen können die Abschiebungsbeobachter*innen nur bei ausgewählten Abschiebungen anwesend sein und diese dokumentieren. Die Dokumentation geschieht insbesondere im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die Verhältnismäßigkeit eingesetzter Mittel und Verletzungen humanitärer Ansprüche. Die Abschiebungsbeobachter*innen begleiten die Bundespolizei überdies bei der Betreuung von Betroffenen im Rückführungsbereich und werden gegebenenfalls deeskalierend tätig.

Die Abschiebungsbeobachter*innen haben kein eigenes Initiativrecht. Sie können also nicht aktiv in Abschiebungsmaßnahmen eingreifen. Sie haben aber eine Interventionsmöglichkeit über die Gruppen-, Dienstgruppen- und Inspektionsleitung der Bundespolizei. Dieser Austausch erfolgt regelmäßig und konstruktiv. Daneben finden regelmäßige Vernetzungstreffen und Videokonferenzen mit den Abschiebungsbeobachter*innen der Standorte in Nordrhein-Westfalen, Berlin und Hamburg statt. Des Weiteren unterhalten die Abschiebungsbeobachter*innen Kontakte zur Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter², sowie zu einigen Monitoren aus dem internationalen Frontex³ Pool.

Außerdem übergeben sie Kontaktadressen von Hilfsorganisationen im Zielland, die regelmäßig aktualisiert werden. Die Abschiebungsbeobachter*innen sind mit bundesweiten und europäischen Flüchtlingsorganisationen gut vernetzt, beispielsweise mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, welche Kooperationsstellen nach Italien unterhält.⁴ Mit Hilfe dieser Vernetzung ist es in Einzelfällen möglich, Rückzuführende in Italien bei dortigen Hilfsorganisationen direkt anzukündigen und betreuen zu lassen.

Einmal jährlich legen die Abschiebungsbeobachter*innen dem Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main (FAFF) einen Tätigkeitsbericht vor.

² Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden.

³ Frontex (*frontières extérieures*) ist die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache. Sie ist in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der EU-Außengrenzen.

⁴ Dublin Returnee Monitoring Projekt, Weyermannsstr. 10, CH 3001 Bern.

2. Das Forum für Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main

Die Arbeit der Abschiebungsbeobachtung wird durch das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main (FAFF) begleitet. Dieses wurde 2006 gegründet.

Zusammensetzung und Aufgaben des FAFF

Das FAFF hat folgende Aufgaben:

- Gegenseitige Information, um mehr Transparenz im Gesamtverfahren und Sachaufklärung im Einzelfall zu erreichen
- Aufgreifen behaupteter Verstöße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzungen humanitärer Ansprüche bei Rückführungen
- Anregung von Verbesserungen beim Vollzug von Rückführungen

Dem Forum gehört jeweils ein/e Vertreter*in folgender Institutionen und Initiativen an:

- Amnesty International
- Bundespolizeiinspektion/ Bundespolizeidirektion am Flughafen Frankfurt am Main
- Caritasverband Frankfurt e. V.
- Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
- Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
- Diakonie Hessen
- Diakonisches Werk für Frankfurt und Offenbach
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Hessischer Flüchtlingsrat
- Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen
- Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport

- Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen in Rheinland-Pfalz
- PRO ASYL

als ständige Gäste:

- Abschiebungsbeobachter*innen
- Evangelische und Katholische Flughafenseelsorge

Die Mitglieder des FAFF sind sachkundig und zur konstruktiven Mitarbeit bereit.

- Das FAFF wird auf Einladung der Moderatorin/des Moderators dreimal im Jahr zusammengerufen. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die Teilnehmer*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse/Empfehlungen des FAFF werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- Das FAFF behandelt vorrangig Themen, die den unmittelbaren Vollzug von Abschiebungen betreffen. Alle personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz.

Bei der Behauptung einer Verletzung humanitärer Ansprüche oder des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit dem Vollzug von Abschiebungen kann das Forum angerufen und um Stellungnahme gebeten werden. Im weiteren Verlauf können auch die handelnden Behörden vom FAFF um Stellungnahmen gebeten werden.

3. Zahlen/Statistik⁵

Im Jahr 2019 wurden 22.097 Personen aus Deutschland abgeschoben, davon 19.238 auf dem Luftweg (2.743 Landweg und 116 Abschiebungen Seeweg). Im Vorjahr waren es 23.617 Abschiebungen (Luftweg 21.059).⁶ Dabei kam es zu 8.423 Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bzw. Schengen-Staaten.

Menschen, die abgeschoben wurden,⁷ kamen hauptsächlich aus Albanien (1.604), Nigeria (1.432), Georgien (1.242), Russische Föderation (1.152), Serbien (1.038), Afghanistan (931), Irak (862), Pakistan (833), Marokko (808). Des Weiteren wurden 709 algerische, 702 iranische, 573 armenische 594 syrische Staatsangehörige abgeschoben.

Von Dublin Überstellungen (in obigen Zahlen enthalten) waren vor allem Menschen aus Nigeria (1.055), Irak (804), Iran (665), Russland (605), aber auch afghanische (582), guineische (435) somalische (373) und syrische (310) Staatsangehörige betroffen.⁸

Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung fanden hauptsächlich in die Staaten Italien (2.575), Frankreich (1.212), Spanien (591) und Schweden (565) sowie in die Niederlande (571) statt.⁹

Im Jahr 2019 wurden 146.619 Asylsuchende in der Bundesrepublik registriert. Im Jahr 2018 waren es 164.693 Asylsuchende¹⁰.

Die drei größten Gruppierungen nach Staatsangehörigkeit kamen aus Syrien, Irak und der Türkei.

⁵ Deutscher Bundestag (BT) – 19. Wahlperiode: „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 19/18021 – Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2019 vom 19.03.2020 – Drucksache 19/17096 Vorabfassung“.

⁶ BT-Drucks. 19/18021, S. 12.

⁷ Die Zahlen umfassen Abschiebungen sowie Überstellungen im Rahmen der Dublin III Verordnung. Auch Innerhalb Europas kann es zu Abschiebungen von Drittstaatsangehörigen kommen, wenn diese über einen Aufenthaltstitel in einem EU-Staat verfügen. Beispielsweise wurden 2019 Menschen syrischer Herkunft nicht nach Syrien abgeschoben. Von den 594 Abgeschobenen wurde 310 nach den Dublin Verordnungen überstellt, die übrigen 284 Menschen syrischer Staatsangehörigkeit wurden in Länder abgeschoben, in denen sie einen Aufenthaltstitel oder Schutzstatus haben, darunter auch EU-Staaten.

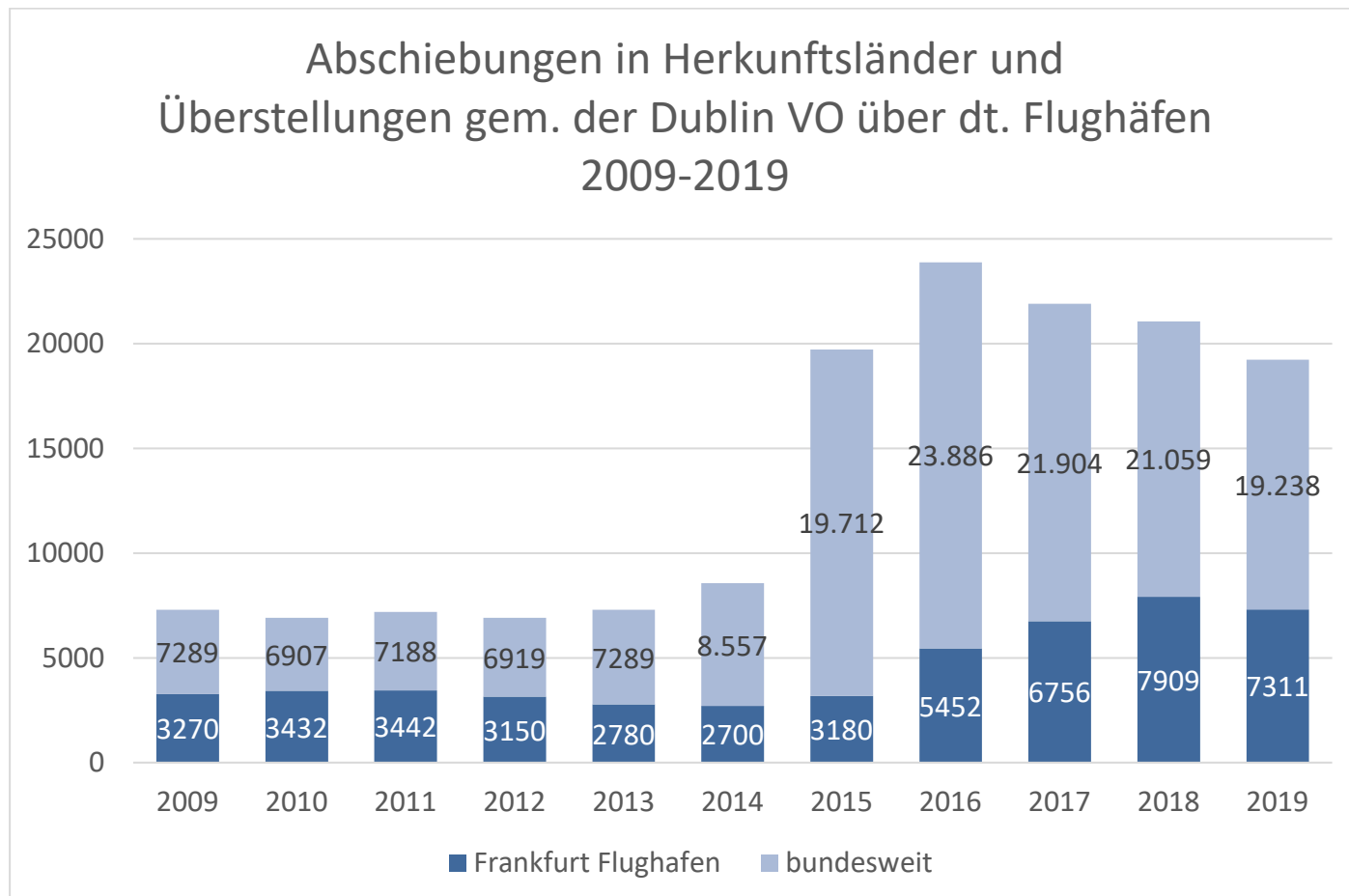
⁸ BT-Drucks. 19/18021, S. 12.

⁹ BT-Drucks. 19/18201, S. 12.

¹⁰ <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2019-asyl.html?view=renderPdfViewer&nn=284738>, [Abrufdatum 24.06.2020], S. 7.

Laut Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben 13.105¹¹ finanziell geförderte freiwillige Ausreisen (REAG/GARP)¹² stattgefunden. Im Vergleich hierzu betrug die Zahl im Jahr 2018 15.962.¹³

Vom Flughafen Frankfurt am Main wurden 7.311 Menschen abgeschoben, gefolgt von den Flughäfen Düsseldorf mit 4.072, München mit 2.507 sowie Berlin-Schönefeld mit 1.289 Abschiebungen.¹⁴



¹¹ BT-Drucks. 19/18201, S. 39.

¹² Bund und Länder unterstützen mit dem Förderprogramm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Program) Personen bei der freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland oder bei der Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Staat. Vgl.:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/Rueckkehr/FoerderprogrammREAGGARP/reaggarp-node.html>; Abrufdatum: 13.01.2021.

¹³ BAMF, <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/FreiwilligeRueckkehr/freiwillige-rueckkehr-node.html>; Abrufdatum: 29.10.2019.

¹⁴ BT-Drucks. 19/18021, S. 10. Daneben fanden 2019 Rückführungen von folgenden Flughäfen statt: Baden/Baden, Leipzig, Hamburg, Berlin-Tegel, Hannover, Stuttgart, Köln/Bonn, Nürnberg, Dresden, Bremen, Hahn, Dortmund, Memmingen (vgl. BT-Drucks. 19/18021, S. 10).

Zurückweisungen:

Es kam zu 13.689 Zurückweisungen¹⁵ und 2.934 Zurückschiebungen¹⁶. Auf dem Luftweg fanden 7.682 Zurückweisungen und 120 Zurückschiebungen statt. Es wurden 3 Zurückweisungen und 13 Zurückschiebungen auf dem Seeweg sowie 6.004 Zurückweisungen und 2.801 Zurückschiebungen auf dem Landweg vollzogen.¹⁷

Es wurden außerdem 3.501 Zurückweisungen sowie 33 Zurückschiebungen auf dem Luftweg ab Frankfurt am Main vollzogen.¹⁸

Nichtvollzug (Scheitern) bzw. Abbruch der Maßnahmen:

Von den beobachteten Abschiebungen sind einige Maßnahmen wegen aktiven oder passiven Widerstands der Betroffenen gescheitert. Weiterhin kam es zu Abbrüchen der Maßnahmen aus medizinischen Gründen.

Außerdem verweigerte bei manchen der gescheiterten Maßnahmen der Flugkapitän die Beförderung. Einige wenige Maßnahmen wurden von den Verwaltungsgerichten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gestoppt.

Für 2019 weist die Statistik für den Flughafen Frankfurt folgende absolute Fallzahlen auf:

- Aufgrund von Widerstandshandlungen wurden 891 Abschiebungen in Frankfurt abgebrochen, davon waren 652 Maßnahmen im Rahmen der Dublin Verordnung.¹⁹
- 16 Maßnahmen scheiterten aufgrund von medizinischen Bedenken.²⁰
- 10 Maßnahmen scheiterten aufgrund von (versuchte) Selbstverletzung und (versuchte) Suizide.²¹

¹⁵ Die Zurückweisung ist im Ausländerrecht das Abweisen einer Person an der Grenze seitens der Behörden, die die Grenze eines Landes von außen überschreiten will.

¹⁶ Als Zurückschiebung bezeichnet man im deutschen Ausländerrecht eine aufenthaltsbeendende Maßnahme. Im Gegensatz zur Zurückweisung an der Grenze setzt eine Zurückschiebung voraus, dass der Ausländer unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist.

¹⁷ BT-Drucks. 19/8021, S. 15-16.

¹⁸ BT-Drucks. 19/8021, S. 15-16.

¹⁹ BT-Drucks. 19/8021, S. 30.

²⁰ BT-Drucks. 19/8021, S. 30.

²¹ BT-Drucks. 19/8021, S. 31.

- In 218 Fällen verweigerte die Fluggesellschaft oder der*die Flugkapitän*in die Mitnahme.²²
- In 238 Fällen verweigerte die Bundespolizei die Übernahme.²³
- 29 Maßnahmen mussten aufgrund von eingelegten Rechtsmitteln abgebrochen werden.²⁴

Anwendung von Zwangsmaßnahmen:

Im Jahr 2019 wurden bei 1.764 Personen, davon 349 DÜ, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt. Zwangsmittel wurden bei Menschen folgender Nationalitäten vermehrt angewandt: Marokko 364, Algerien 361, Nigeria 249, Afghanistan 93.²⁵ Zum Einsatz von Zwangsmitteln existieren keine flughafenspezifischen Statistiken.

Beobachtung am Flughafen Frankfurt:

Die Abschiebungsbeobachter*innen am Flughafen Frankfurt am Main haben vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 circa 1.700 Menschen bei Rückführungsmaßnahmen beobachtet, zudem 30 Chartermaßnahmen u.a. nach Pakistan, Nigeria, Gambia, Afghanistan, Russland, Libanon, Albanien, Kosovo, Mazedonien und Serbien sowie Charter nach Italien und Spanien im Rahmen der Überstellungen nach dem Dublin-Übereinkommen.

Im Jahr 2019 fanden drei Sitzungen des FAFF statt. Es wurden grundsätzliche Themen und Einzelfälle besprochen. Zu bestimmten Problemfeldern wurden die entsprechenden Behörden bzw. Ministerien mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben.

²² BT-Drucks. 19/8021, S. 33.

²³ BT-Drucks. 19/8021, S. 32.

²⁴ BT-Drucks. 19/8021, S. 34.

²⁵ BT-Drucks. 19/8021, S. 38.

II. Inhaltliche Arbeit - Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Probleme

Abschiebungen werden von der Bundespolizei in Amtshilfe für die zuständigen Ausländerbehörden vollzogen. Die Bundespolizei kann in Ausübung ihres gesetzlichen Auftrages (§ 71 Abs. 3 S. 1 AufenthG) und unter Beachtung der Bestimmungen über die Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best-Rück-Luft) auch unmittelbaren Zwang gemäß UZWG²⁶ anwenden. Überwiegend wurden Rückführungen beobachtet, die auch in kritischen Situationen mit professioneller Distanz und Respekt für die Betroffenen vollzogen wurden und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrten.

Unmittelbarer Zwang (Handgriffe, Hand- und Fußfesseln aus Plastik oder Klett, Festhaltegurt engl. Bodycuff, Beiß- und Spuckschutz) wurde angewendet. Dies geschah nach den im Verwaltungsrecht vorgesehenen Bestimmungen, immer das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachtend.

Problematisch sind Fälle, bei denen schutzbedürftige Menschen oder psychisch Kranke unter Anwendung unmittelbaren Zwangs abgeschoben werden. Die Bundespolizei achtet in solchen Fällen, wie auch grundsätzlich bei Abschiebungen, stets auf die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen. Ungeachtet der Umsicht der Bundespolizei in Ausübung des unmittelbaren Zwangs sieht die Abschiebungsbeobachtung in vielen Fällen die psychische Unversehrtheit der Menschen sehr wohl als gefährdet an.

Auch Familien mussten starke Einschränkungen hinnehmen, da der sogenannte Familienraum entweder bereits durch eine andere Familie besetzt war oder es einfach kein Personal gab, um den Raum zu beaufsichtigen. Für das Jahr 2020 ist eine Erweiterung der Räumlichkeiten geplant.²⁷

²⁶ Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes.

²⁷ Diese Planungen wurden im Jahr 2020 umgesetzt. Ausführlicher hierzu im Tätigkeitsbericht 2020.

1. Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Personengruppen und spezieller Probleme

Die Beobachtung beginnt in den Räumen der Zentralen Rückführung der Bundespolizei am Frankfurter Flughafen.

Die Abholung und Zuführung der Menschen ist normalerweise nicht Bestandteil der Arbeit der Abschiebungsbeobachtung. Es kam jedoch im Berichtszeitraum zu einer Beobachtung beginnend mit der Abholung in der Abschiebehaftanstalt Darmstadt Eberstadt.

Bei den beobachteten Maßnahmen führten die Beamt*innen der Bundespolizei ihren Auftrag in der Regel mit Respekt und der nötigen Distanz aus. Die Bundespolizei ist bemüht, durch eine entsprechende Kommunikation Eskalationen vorzubeugen bzw. deeskalierend einzuwirken.

In vielen Fällen entstanden die Probleme bereits bei der Abholung bzw. Zubringung an den Frankfurter Flughafen, also außerhalb des Bereiches, in den die Abschiebungsbeobachter*innen Einblick haben.

Der Fokus der Beobachtungen lag auf Familien und kranken Personen, die in ärztlicher Begleitung abgeschoben wurden. Ebenso auf Personen, bei denen bereits einer oder mehrere Abschiebungsversuche gescheitert waren oder von Sicherheitsbeamten begleitete Maßnahmen, bei denen die Anwendung körperlicher Gewalt durch unmittelbaren Zwang nach UZWG²⁸ zu erwarten war. Durch die ansteigende Zahl von Überstellungen nach dem Dublin-Übereinkommen, insbesondere nach Italien lag auch hierauf ein besonderes Augenmerk.

Die sprachlichen Verständigungsprobleme stellten eine immer wiederkehrende Schwierigkeit dar. Es war bei Einzelmaßnahmen – neben ggf. vor Ort anwesenden sprachkundigen Beamten – selten ein/e Dolmetscher*in zugegen, weder bei der Zubringung noch dauerhaft am Frankfurter Flughafen.

²⁸ Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte.

Die den Abschiebungsbeobachter*innen zur Verfügung stehenden Fremdsprachen Türkisch, Englisch, Italienisch, Französisch und Russisch wurden zur Kommunikation mit den Rückzuführenden genutzt.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Zugang zu den Menschen wesentlich leichter ist, wenn diese wissen, dass die Abschiebungsbeobachter*in nicht zur Bundespolizei gehört und dass das Gespräch womöglich von anwesenden Dritten nicht verstanden wird.

In der Praxis kam es immer wieder vor, dass Kinder von Rückzuführenden als Sprachmittler genutzt und eingesetzt wurden. Die Kommunikation bzw. das Dolmetschen über minderjährige Kinder wird grundsätzlich abgelehnt. Kinder dürfen aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung in solchen Situationen nie als Dolmetscher fungieren. Hierin sehen die Abschiebungsbeobachter*innen eine eindeutige Kindeswohlgefährdung. Insbesondere, wenn die Kinder angedrohte Zwangsmaßnahmen (Fesselungen) ihren Eltern gegenüber erklären sollen. Das Thema Rückführung und Kindeswohl wird in Zukunft gesondert dokumentiert.

Externe Dolmetscher*innen waren bei Einzelmaßnahmen in der Regel nicht zugegen.²⁹ Auf die telefonische Kontaktaufnahme mit einem/einer Dolmetscher*in wurde in der Regel verzichtet. Nur in sehr wenigen Fällen wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Im Verwaltungsverfahren sind Behörden gesetzlich verpflichtet, die von Abschiebung betroffenen Menschen vollumfänglich über ihre Rechte und Pflichten sowie die Abläufe des Verwaltungsverfahrens zu unterrichten. Von Abschiebung Betroffene gaben auch im Jahr 2019 regelmäßig an, nicht ausreichend über die Abläufe informiert und entsprechend irritiert oder verängstigt zu sein.

²⁹ Beispielsweise setzt die Behörde für Inneres und Sport der Freien- und Hansestadt Sprachmittler*innen bei der Zuführung nach und auch am Hamburger Flughafen ein. Vgl. hierzu: Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Hamburg. Jahresbericht des Flughafenforums Hamburg 2019-2020. <https://www.diakoniehamburg.de/export/sites/default/.content/downloads/Fachbereiche/ME/Jahresbericht-Abschiebungsbeobachtung-2019-2020.pdf> [Abrufdatum: 27.10.2020].

1.1 Verbleib der persönlichen Gegenstände

Es wurde in mehreren Fällen beobachtet, dass die Rückzuführenden ihre persönlichen Gegenstände und ihr Hab und Gut nicht mitbringen konnten. Sowohl Kleidungsstücke als auch Gegenstände aus dem persönlichen Hausrat blieben zurück.

Diese Problematik wird auch bei Rückzuführenden aus der Haft beobachtet. Die zuführenden Kräfte (teilweise Landespolizei) geben jedoch an, dass die Menschen die persönlichen Gegenstände nachgeschickt bekommen. Das Versprechen des Nachschickens von persönlichem Hab und Gut erscheint aber insbesondere bei den Überstellungen im Rahmen des Dublin-Übereinkommens und der fehlenden Meldepflicht und -möglichkeit unrealistisch. Es handelt sich vielmehr aus Sicht der Abschiebungsbeobachter*innen um eine Schutzbehauptung.

Es muss jedoch gewährleistet sein, dass jeder Rückzuführende sein Gepäck mitnehmen kann.³⁰

Auch muss gewährleistet sein, dass die Betroffenen angemessen gekleidet sind. Die Zubringung in Hausschuhen, in Flipflops im Winter oder zu dünner Kleidung wurde mehrfach beobachtet und kritisiert. Es gibt eine Kleiderkiste in den Räumlichkeiten der Bundespolizei und ebenso gesammelte Kleidungsstücke im Büro der Abschiebungsbeobachter*innen, auf die im Notfall zurückgegriffen werden kann. Davon machen die Bundespolizisten*innen regelmäßig von sich aus Gebrauch.

Fall 1:

Eine irakische Familie, Vater und zwei Kinder (weiblich 14 und männlich 13) sollte im Dezember im Rahmen der Dublin-Vereinbarung vom Flughafen Frankfurt nach Rumänien überstellt werden. Die Familie wurde aus Thüringen von Beamtinnen und Beamten der Landespolizei zugeführt. Die 14-jährige Tochter wurde von den zuführenden Beamten (3 Männer, 1 Frau) mit einem Festhaltegurt („Bodycuff“) gefesselt in den Raum der Annahme gebracht. Sie war nur mit einem T-Shirt und einer Hose bekleidet, also weder Pullover noch Jacke, obwohl es Winter war. Zudem trug sie keine Schuhe, sondern nur Socken. Ihre Schuhe wurden ihr durch die Beamten der Landespolizei erst im Raum der Annahme wieder angezogen. Die Familie hatte für alle drei Personen

³⁰ Vgl. hierzu: BT-Drucks. 19/18635.

zusammen insgesamt nur ein kleines Gepäckstück dabei, in dem sich keine Jacken befanden. Die Abschiebungsbeobachtung hatte dies nachgefragt und nachgeschaut. Da die Familie unbegleitet fliegen sollte, verweigerte die Bundespolizei vorläufig die Annahme bzw. verzögerte die Annahme, um eine kurzfristige Begleitung durch Bundesbeamte zu organisieren. Dies dauerte mehr als 1,5 Stunden. Währenddessen verblieb die Familie weiterhin in der Zuständigkeit der thüringischen Landespolizei. Das 14-jährige Mädchen, das sich während der gesamten Zeit vollkommen ruhig verhielt, blieb gefesselt. Selbst den Toilettengang musste sie in Begleitung der Beamtin der Landespolizei im Bodycuff erledigen.

Fall 2:

Im April wurde eine Nigerianerin in der 8. Schwangerschaftswoche (SSW) nach Venedig abgeschoben. Sie war in Italien anerkannt und hätte somit jenseits etwaiger Übernahmeregularien zu jeder Tageszeit fliegen können. Allerdings wurde sie in der Nacht aus Sachsen abgeholt und um 1:45 Uhr vom Arzt untersucht, um die Flugtauglichkeit festzustellen. Beim Verlassen der Rückführung kontrollierte die Frau ihr Gepäck und sagte, dass zwei Taschen fehlten, die in einen Karton gepackt worden waren. Nach einiger Diskussion waren die Beamt*innen der Bundespolizei bereit nachzusehen, sie fanden einen unbeschrifteten Karton, in dem die Sachen der Frau lagen..

Die Problemanzeigen von fehlendem bzw. unvollständigem Gepäck waren bereits Bestandteil des Tätigkeitsberichts 2018.

1.2 Abnahme der Mobiltelefone

Die Mobiltelefone werden den Personen bereits bei der Abholung aus Sicherheitsgründen abgenommen.

In den Räumlichkeiten der Bundespolizei besteht die Möglichkeit zu telefonieren, dies liegt jedoch im Ermessen der Beamten. Das Telefonieren mit dem eigenen Mobiltelefon wird selten gestattet.

Personalmangel bei der Bundespolizei oder die sehr kurze Zeit des Aufenthaltes in den Räumen der Bundespolizei können dazu führen, dass ein Telefonat abgelehnt wird. Eine grundlose Verweigerung eines Telefonates konnte in dem Berichtszeitraum nicht beobachtet werden.

In einigen Fällen eskaliert die Situation, nachdem Rückzuführende ein Telefonat geführt haben. In diesen Fällen werden weitere Telefonate untersagt.

Die Rückgabe der Mobiltelefone würde oftmals zur Deeskalation beitragen, da viele Menschen ihr Telefon wiederhaben möchten. Gegen die Aushändigung der Smartphones spricht jedoch, dass Arbeitsabläufe in den Räumlichkeiten der Zentralen Rückführung fotografiert bzw. gefilmt und ins Internet gestellt werden können. Mehrfach führte das Telefonieren außerdem dazu, dass sich Betroffene verstärkt passiv gegen die Rückführung zur Wehr setzten.

In einigen Fällen war das Mobilfunkgerät bereits im Gepäck verstaut, die Rufnummer, die Betroffene anrufen wollten, hatten sie sich vorher nicht aufgeschrieben.. In den meisten dieser Fälle wurde das Gepäck wieder geöffnet. Es gab aber auch einzelne Fälle, in denen weder das Gepäck geöffnet noch die Erlaubnis durch die Bundespolizei erteilt wurde zu telefonieren. Dies ist unter anderem abhängig von der personellen Kapazität und der verbleibenden Zeit bis zum Abflug.

Aus Sicht der Abschiebungsbeobachter*innen ist die Abnahme der Mobiltelefone angemessen, solange ein zeitnahes Telefonieren trotzdem realisiert werden kann. Hier ist es wichtig, die Rückzuführenden im Gespräch auf die Abnahme des Mobiltelefons und die daraus resultierende Notwendigkeit, Telefonnummern von

Ansprechpartner*innen rechtzeitig aufzuschreiben, hinzuweisen. Dies ist in der Regel der Fall, insbesondere bei den Chartermaßnahmen.

1.3 Mittellosigkeit/Handgeld

Die Rückzuführenden werden aus unterschiedlichen Bundesländern zum Frankfurter Flughafen gebracht. Hierbei ist zu beachten, dass eine Vielzahl der Menschen mittellos ist. Ein Handgelderlass existiert derzeit lediglich in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Thüringen.

Dies impliziert jedoch nicht, dass die Menschen aus diesen Bundesländern tatsächlich Geld ausgehändigt bekommen. Vielmehr hängt es vom Ermessen der jeweils zuständigen Behörde ab. Die Auszahlung soll meist erst dann erfolgen, wenn der Rückzuführende nachweislich mittellos ist, und aktiv nach Geld fragt. Dies scheitert, weil die Rückzuführenden von der Möglichkeit, ein Handgeld zu erhalten, nichts wissen und weil sie darüber auch nicht aufgeklärt werden. Damit läuft der Handgelderlass faktisch ins Leere.

Die Abschiebungsbeobachter*innen können den mittellosen Betroffenen ein Handgeld aus kirchlichen Mitteln aushändigen, damit sie im Zielland zu ihrem Heimatort oder zu Verwandten fahren oder sich etwas zu essen kaufen können. Im Jahr 2019 wurde ein Betrag in Höhe von € 1500,- seitens der Abschiebungsbeobachter*innen ausgezahlt.

Die zuführenden Kräfte können den Betroffenen aber nicht nur Geld in Form von Handgeld geben, sie können auch eine Sicherheitsleistung einbehalten, um die Kosten der deutschen Behörden zu decken. Letzteres stößt in der Regel logischerweise eher auf Unverständnis und Widerwillen der Betroffenen.

Im Falle des Scheiterns der Maßnahme ist weder die Bundespolizei noch die Landespolizei für den Rückzuführenden zuständig. Die rückzuführende Person wird oftmals mit einer Anlaufbescheinigung entlassen. Sie ist gemäß der Anlaufbescheinigung verpflichtet, sich innerhalb der nächsten Stunden oder bis zum nächsten Tag bei der für sie zuständigen Ausländerbehörde oder in ihrer

Aufnahmeeinrichtung zu melden. Die genaue Praxis ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Wenn die Maßnahme scheitert und Rückzuführende mittellos am Frankfurter Flughafen stehend mit ihrer Rückfahrt in die Unterkunft überfordert sind, sprang in der Vergangenheit entweder die Abschiebungsbeobachtung oder der Kirchliche Sozialdienst für Passagiere (KSfP) am Flughafen helfend ein.

Der KSfP ist von der Organisation und Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich nicht für die Betreuung der Personen aus abgebrochen bzw. gescheiterten Maßnahmen zuständig. Aus humanitären Gründen erfolgt die Hilfe aber immer. Die Abschiebungsbeobachter*innen sind gemäß der Konzeption auch nicht zuständig, wodurch eine ungelöste und derzeit unlösbare Zuständigkeitsproblematik vorliegt.

Dieses Problem wurde in mehreren FAFF-Sitzungen zum Thema gemacht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es zu einer Vielzahl von gescheiterten Maßnahmen kam und die Betroffenen nur über unzureichende Barmittel verfügten.

Fall 3:

In einem Fall wurde die versuchte Abschiebung einer fünfköpfigen Familie aus Sachsen beobachtet. Die Familie bestand aus den Eltern sowie fünfjährigen Zwillingen und einer einhalbjährigen Tochter. Die Familie sollte im Rahmen der Dublin Verordnungen nach Italien überstellt werden.

Die Abholung erfolgte in Riesa/Sachsen nachts um 22:00 Uhr. Die Familie wurde bis an den Frankfurter Flughafen gefahren. Nachdem festgestellt wurde, dass für eine notwendige Sicherheitsbegleitung wegen Flugunwilligkeit nicht genug Begleiter am Flughafen bereitstanden, wurde der Vater von der übrigen Familie getrennt und begleitet von einem Arzt nach Italien überstellt.

Die Frau wurde mit den drei minderjährigen Kindern von der Bundespolizei entlassen, jedoch von den zubringenden Beamten der Landespolizei Sachsen nicht wieder nach Riesa mitgenommen. Nach eigenen Angaben der Ehefrau wurde sie zunächst zum Frankfurter Fernbahnhof gefahren und dort abgesetzt. Die Frau, völlig orientierungslos und verwirrt, sprach Passanten an und äußerte immer wieder den Begriff Frankfurter Flughafen, so dass man sie mit den Kindern erneut in die S-Bahn zum Frankfurter Flughafen setzte. Dort brachten sie Mitarbeiter einer Fluggesellschaft zum Kirchlichen Sozialdienst für

Passagiere am Flughafen, der die Weiterreise nach Kassel zu Verwandten organisierte und auch zahlte.

Die großen Schwerpunkte in der Abschiebungsbeobachtung, die sich immer wieder mit Familientrennungen, sowie den Teilbereichen Kindeswohlgefährdung und dem Zurücklassen der Menschen nach gescheiterten Rückführungen am Frankfurter Flughafen befassen, bündeln sich in diesem Fall.

1.4 Schwangere

Bei der Abschiebung von Schwangeren konnte beobachtet werden, dass die mit dem Vollzug beauftragte Bundespolizei sehr sensibel mit dieser Situation umging. So wurde in einigen Fällen die Durchführung der Maßnahme seitens der Bundespolizei nach Prüfung der Mutterschutzfristen gestoppt. Der Mutterschutz gilt auch für Rückzuführende, so dass eine Schwangerschaft ab sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin ein „Abschiebehindernis“ darstellt.³¹ Ab der 28. Schwangerschaftswoche (SSW) bedarf es eines ärztlichen Nachweises, dass die betroffene Frau noch fliegen darf.

Fall 4:

Eine Frau, die sich in der 32. SSW befand, wurde mit Arztbegleitung im Rahmen der Dublin Verordnung nach Italien überstellt. Der begleitende Arzt war nicht in der Lage, die Schwangerschaftswoche der Frau auszurechnen, er benötigte dazu während der Zeit am Flughafen zweimal die Hilfe der Abschiebungsbeobachter*in und einer Beamtin der Bundespolizei.. Die Abschiebungsbeobachtung fragt sich, wie dieser Arzt zuverlässig die Reisefähigkeit einer Schwangeren beurteilen kann.

Grundsätzlich werden (schwangere) Frauen und Familien mit Kleinkindern abgeschoben, sofern kein Anlass besteht, aus dringenden medizinischen oder tatsächlichen Gründen den Vollzug einzustellen.

³¹ VG Oldenburg 11 B 37/13, VG Schwerin 3 B 357/14 As, AG Erding, Entscheidung vom 30.05.2018; Allgemeine Anwendungshinweise des BMI zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG, S. 7, <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migranten/anwendungshinweisen-duldungsregelung.pdf;jsession=68D>; Abrufdatum:13.11.2020.

1.5 Familien mit Kleinkindern/ Familientrennung (Schutz von Ehe und Familie Kindeswohlgefährdung)

In einigen Fällen kam es zur Familientrennung, das heißt der Staat griff in den grundgesetzlich gewährleisteten Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Grundgesetz ein. Gründe dafür waren, dass ein Elternteil nicht aufgefunden werden konnte oder sich in einer Klinik befand. Ungeklärt bleibt meist, wo die Familien im Zielland untergebracht werden und ob sich die Familien zeitnah wiederfinden können. Die Frage, ob sich ein alleinreisendes Elternteil überhaupt um alle Kinder kümmern kann, so lange der verbliebene Elternteil noch nicht wieder bei der Familie ist, wird im Rahmen der Rückführung nicht gestellt.

Fall 5:

In einem weiteren Fall wurde die Abschiebung einer syrischen Familie aus Hessen mit vier Kindern nach Barcelona beobachtet. Die Vater und zwei Kinder wurden vom Rest der Familie getrennt, die Mutter musste drei Stunden später mit den beiden anderen Kindern nachfliegen.

Fall 6:

In einer anderen Beobachtung fand ein Kleincharter nach Riga für zwei syrische Familien statt. Außerdem nahmen 20 Personenbegleiter Luft (PBL) der Bundespolizei, 2 Ärzte und ein Dolmetscher teil.

Bei der einen Familie handelte es sich um die Eltern und vier Kinder. Der Vater war mit Festhaltegurt (Bodycuff) und Plastikfesseln an den Füßen gefesselt. Der neunjährige Sohn musste die ganze Zeit für die Polizei übersetzen und sollte seinem Vater unter anderem sagen, dass die Polizei dem Vater wehtun werde, wenn er nicht mache, was sie ihm sagen. Beim Einsteigen in die Maschine mussten die Mutter, die Tochter und zwei der Jungen hochgetragen werden. Einer der Jungen rannte vorher aus dem Bus aufs Vorfeld. Die Situation wurde von der Abschiebungsbeobachterin als sehr belastend für die Kinder empfunden.

Fall 7:

Bei der anderen Familie handelte es sich um eine Mutter mit vier Kindern. Der Vater und die älteste Tochter waren nicht auffindbar. Da der Sohn die ganze Zeit weinte, weil sein Vater nicht nachkommen würde, versicherte ihm die Polizei, dass der Vater bald von der Polizei festgenommen und nachreisen würde. Diese Versicherung seitens der Polizei hatte keinerlei Grundlage, es schien, als wollten die Beamt*innen das Jammern unterbinden. Der Dolmetscher schien nach Ansicht der Abschiebungsbeobachterin ein aggressives Verhalten gegenüber der weinenden Mutter an den Tag zu legen. Mitgefühl oder Empathie waren nicht zu erkennen. Das Baby der Frau weinte viel und wurde von Bundespolizist*in zu Bundespolizist*in weitergereicht.

Fall 8:

In einem weiteren Fall wurde eine syrische Familie mit zwei Kindern geboren 2015 und 2017 nach Madrid überstellt. Die Familie fragte immer wieder, wohin sie abgeschoben würde. Offensichtlich wurde ihr dies bis zur Ankunft am Frankfurter Flughafen nicht mitgeteilt. Zudem hatte die Mutter große Angst, auf der Straße schlafen zu müssen. Die Abschiebungsbeobachterin fragte bei der Bundespolizei an, ob denn bekannt sei, wo die Familie untergebracht werde. Hierauf gab es keine Antwort.

Dies stellt ein immer wiederkehrendes Problem bei den Beobachtungen dar. Obwohl sehr kleine Kinder in die Rückführungen involviert sind, ist oftmals nicht klar, wo die Familien im Zielland untergebracht werden.

Fall 9:

Im März sollte mit Zustimmung des BAMF eine Familientrennung bei der Dublin Überstellung nach Ljubljana stattfinden. Der Vater einer afghanischen Familie war mit drei kleinen Kindern am Flughafen, zwei weitere Kinder bei Freunden/Verwandten und die Mutter im Krankenhaus. Da der Vater, ohne die Mutter, die im Krankenhaus lag, nicht fliegen wollte, wurde die Maßnahme abgebrochen.

Fall 10:

Im April scheiterte die Dublin Überstellung einer afghanischen Familie nach Österreich, da die schwangere Frau nicht ins Flugzeug einsteigen wollte (passiver Widerstand). Die Familie wartete anschließend 1,5 Stunden auf die Anlaufbescheinigung. Die Bundespolizei kümmerte sich nicht mehr um die Familie, weshalb sich die Abschiebungsbeobachterin um die Versorgung der Familie, insbesondere des sechs Monate alten Babys kümmern musste.

Fall 11:

Eine schwangere Frau aus Nigeria wurde zusammen mit ihrem Kind (zwischen zwei und drei Jahren) im Zuge der Dublin Richtlinien nach Italien überstellt. Ihr Mann (Vater der Kinder) wurde eine Stunde vorher von Düsseldorf aus nach Italien überstellt. Die Frau war nach der Annahme durch die Bundespolizei sehr verunsichert, da ihr Mann nicht bei ihr war und sie nicht wusste, ob er tatsächlich auch geflogen war. Die Schwangere hatte große Angst, alleine mit ihrem Kleinkind in Italien zu sein. Die Beamten der Bundespolizei versicherten ihr, ihr Mann sei geflogen. Sie holten diese Informationen auch aus Düsseldorf ein. Der Mann selbst jedoch war während der Flugzeit nicht zu erreichen. Die Angaben der Beamtinnen konnten die Frau kaum beruhigen, da sie ihnen misstraute. So war sie in ständiger Angst und Unsicherheit, und die Maßnahme drohte dadurch mehrfach zu scheitern. Sie wollte nicht ohne ihren Mann fliegen.

Fall 12:

Eine Frau lag auf dem Boden des Parkplatzes neben dem Auto des Zubringerdienstes, mit dem sie an den Flughafen gefahren worden war. Sie war in Begleitung ihrer zwölfjährigen Tochter, die etwas Abseits stand. Die Augen der Frau waren geschlossen, sie reagierte nicht auf Ansprache, ihre Muskeln schienen erschlafft. Arzt und Sanitäter wurden dazu gerufen. Der Arzt überprüfte die Vitalwerte der Frau (Puls, Blutdruck und Sauerstoffsättigung) und kam zu dem Schluss, dass keine Ohnmacht oder eine andere medizinische Ursache ihres Verhaltens vorlag.

Die Frau wurde schließlich durch die anwesenden Beamten der Bundespolizei in einen Rollstuhl gehoben. Währenddessen wurde die Tochter, von ihrer Mutter getrennt, zum Gate geführt. Die Frau durchlief den Prozess der Durchsuchungen. Ihr wurde ein BodyCuff zwecks Fesselung angelegt. Zu ihrer Beruhigung setzten die Beamten sie sodann wieder neben ihre Tochter, die bis dahin nicht gewusst hatte, wo ihre Mutter sich aufgehalten hatte und was mit ihr passiert war. Ebenso waren der Mutter keine Informationen darüber gegeben worden, wohin die Tochter vorab gebracht worden war.

In einem Fall wurde die Anwendung von unmittelbarem Zwang bei einer Minderjährigen durch die zuführenden Landespolizist*innen beobachtet:

Vgl. Fall 1: Ein 14-jähriges Mädchen wurde mittels Festhaltegurt (Bodycuff) gefesselt zugeführt und verblieb während Wartezeit auf die Annahme durch die Bundespolizei 1,5 Stunden im Bodycuff.

Es stellt sich die Frage inwiefern derartige Zwangsmaßnahmen bei einer 14-jährigen verhältnismäßig sein können und mit dem Schutz des Kindeswohles zu vereinbaren sind.

Im Berichtszeitraum wurde von den Abschiebungsbeobachter*innen eine Rückführung eines allein reisenden Minderjährigen beobachtet.

Fall 13:

Im April wurde ein 14-jähriger Albaner nach Albanien abgeschoben, da sich sein Vater in Deutschland finanziell nicht mehr um ihn kümmern konnte. In Albanien sollte er vom Jugendamt abgeholt werden. Ob dies tatsächlich erfolgte, konnte nicht nachbearbeitet werden.

Es wird angeregt, eng mit den zuständigen Jugendämtern zusammenzuarbeiten, damit eine vorübergehende Inobhutnahme in Zukunft schneller und professionell begleitet erfolgen kann. Gemäß Art. 2 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen

oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, von Gerichten, den Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen angeordnet werden, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.³² Dies betrifft auch die Tatsache, dass Kinder übersetzen müssen.

Nach Auffassung der Verfasser*innen wird diese Verpflichtung seitens der Behörden nicht ausreichend beachtet, da Kinder auch immer wieder als Dolmetscher für die Maßnahmen genutzt werden, so dass Minderjährige ihren Eltern unter Umständen sogar im Namen der Bundespolizei Zwangsmaßnahmen wie Fesselungen androhen müssen.

Die Abschiebungsbeobachter*innen mussten auch beobachten, dass Kinder teilweise von ihren Eltern instrumentalisiert wurden, um Abschiebungen zu verhindern. Die Rückführung ist für kleine und auch größere Kinder der betroffenen Familien eine sehr belastende Situation. Diese wird noch verstärkt, wenn ein Elternteil gefesselt werden muss oder ein Elternteil unablässig auf sie einredet.

1.6 Abschiebungen kranker Personen/Bescheinigung der Flugtauglichkeit/Reisefähigkeit durch den Arzt

Im Beobachtungsfokus standen auch Menschen mit gesundheitlichen Problemen. Der*die Betroffene muss seine Atteste, die eine Abschiebung verhindern könnten, bereits im Vorfeld bei den entscheidenden Behörden vorlegen. Bei der Bundespolizei, die die Maßnahme vollzieht, wird dies nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, eine lebensbedrohliche oder zumindest schwerwiegende Krankheit wird als Abschiebungshindernis erkannt (§ 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz). Ein Amtsermittlungsgrundsatz besteht nicht.

Ein besonderes Problem stellen Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) und Suizidgefahr dar. Diese werden nicht als Abschiebungshindernis anerkannt, können aber sehr wohl dramatische Folgen während und nach der Rückführung haben. In den

³² Vgl. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>, Abrufdatum: 20.01.2021.

allermeisten Fällen wird der Abschiebungsvorgang dann von einem Arzt begleitet. Eine Übergabe im Zielland an einen anderen Arzt erfolgt aber grundsätzlich nicht. Der Rückzuführende ist sich dann selbst überlassen.

Fall 14:

In einem weiteren Fall wurde die Maßnahme einer jungen Eritreerin beobachtet. Die 34-jährige Frau sollte nach Italien überstellt werden und hatte eine geschlossene Tuberkulose (TBC). Die Frau hatte in ihrem Gepäck Medikamente für eine Woche und wurde nicht ärztlich begleitet. Sie klagte über sehr starke Unterleibschmerzen und teilte der Abschiebungsbeobachterin mit, vor kurzem eine Fehlgeburt erlitten zu haben.

Immer wieder äußerte sie den Wunsch nach Medikamenten. Eine Bundespolizistin gab ihr sodann eine Tablette aus dem Bestand der Betroffenen. Wie sich später herausstellte, handelte sich hierbei um eine TBC Tablette.

Dies stellt einen klaren Verstoß gegen die Bestimmungen der Best- Rück-Luft dar. Grundsätzlich ist die Vergabe von Medikamenten einem Arzt vorbehalten. Dieser Fall wurde im monatlichen Jour-Fixe mit der Bundespolizei sowie in der FAFF Sitzung intensiv nachbearbeitet.

Fall 15:

In einem weiteren Fall wurde die Abschiebung eines Chinesen beobachtet. Dieser war offensichtlich psychisch krank. Dies konnte auch anhand etlicher ärztlicher Unterlagen belegt werden. Der Mann wurde von zwei Bundespolizisten, einer Bundespolizistin sowie einer Ärztin begleitet. Er wurde, auch aufgrund seines psychischen Zustandes, im Bodycuff und mit Plastikfesseln an den Füßen zum Flugzeug verbracht.

Die begleitende Ärztin wirkte auf die Abschiebungsbeobachterin sehr unsicher im Umgang mit dem Rückzuführenden. Der Rückzuführende äußerte immer wieder suizidale Gedanken und hielt sich sowohl an der Ärztin als auch an der Abschiebungsbeobachterin mit den Worten „ich möchte die Sonne sehen. Ich möchte leben“ fest.

Trotz großer Bedenken wurde die Rückführung vollzogen. Es stellt sich hier auch die Frage nach der Qualifikation der eingesetzten Ärzte, da es sich überwiegend nicht um Ärzte für Psychiatrie, Psychosomatik oder Psychotherapie handelt.

Gemäß den ärztlichen Unterlagen sollte die Rückführung zumindest bis zu einem bestimmten Datum ausgesetzt werden. Dieses Attest wurde von der behandelnden Fachärztin für Psychotherapie ausgestellt. Nach dem Kenntnisstand der Abschiebungsbeobachtung lagen diese Unterlagen auch der zuständigen Behörde vor. Trotzdem wurde die Abschiebung organisiert und das Attest nicht berücksichtigt.

Fall 16:

Ein Mann wurde im Rahmen einer Chartermaßnahme aus der Abschiebehaft, durch einen Notarzt begleitet, zugeführt. Er litt aufgrund von massivem THC- (Tetrahydrocannabinol) Konsum an einer Psychose, die in Ingelheim durch den Arzt der Anstalt mit Medikamenten behandelt wurde. Der begleitende Notarzt übergab den Mann an den Arzt, welcher den Flug begleitete. Er überreichte ihm auch dessen Krankenakte und eine Packung Medikamente zur Weiterbehandlung im Zielland. Der Notarzt beauftragte den Begleitarzt, dem Mann die Medikamente bei der Landung zu übergeben und ihm nochmal die Einnahme (eine Tablette am Abend) zu erläutern. Der Begleitarzt fragte den Notarzt daraufhin, ob die Einnahme der Medikamente während des Fluges erfolgen müsse. Als der Notarzt das verneinte, verweigerte es der Begleitarzt, den Rückzuführenden aufzuklären und ihm die Medikamenteneinnahme zu erklären, da er ja dann im Zielland nicht mehr verantwortlich sei.

Es stellt sich hier die Frage nach der Rolle der Ärzt*innen, die einerseits einen behördlichen Auftrag erfüllen sollen, sich andererseits aber auch durch Anamnese, Betreuung und Behandlungen der Rückzuführenden in einem Arzt-Patientenverhältnis zu diesen befinden.

Fall 17:

In einem weiteren Fall wurde eine Maßnahme beobachtet, bei dem der Rückzuführende nordafrikanischer Herkunft angab, eine Rasierklinge in der

Haftanstalt verschluckt zu haben. Dies sei unmittelbar vor dem Transport zum Frankfurter Flughafen geschehen. Der für die Maßnahme zuständige Beamte versuchte, den Mann zum Flug zu überreden und berichtete ihm, wie die endoskopische Entfernung der Rasierklinge abläuft. Nach Auffassung der Abschiebungsbeobachterin geschah dies, um dem Mann Angst zu machen, um die Rückführung durchführen zu können. Auf Nachfrage der Abschiebungsbeobachtung, ob denn mit der ungewissen Situation der verschluckten Rasierklinge überhaupt eine Rückführung möglich sei, wurde dies bejaht. Der Mann wurde auch nicht ärztlich begleitet. Letzten Endes wurde die Maßnahme jedoch aufgrund des Widerstands des Mannes abgebrochen.

Fall 18:

In einem weiteren Fall wurde die DÜ-Überstellung eines nigerianischen Staatsangehörigen beobachtet. Der Mann lag nach einer Hämorrhiden-Operation schmerzerfüllt auf dem Fußboden. Eine Matte wurde bereitgestellt. Der Mann war zudem psychisch krank. Er schrie die ganze Zeit, man solle ihn erschießen. Weitere vom begleitenden Arzt angebotene Schmerzmittel lehnte er ab. Er schrie immer wieder, dass er sterben wolle.

Der Begleitbeamte der Landespolizei sagte daraufhin „sterben kannst du in Rom, da bring ich dich erst hin“. Der begleitende Arzt zeigte hierauf keine Reaktion. Die Abschiebungsbeobachterin sprach den Landespolizisten aufgrund dieser unsachgemäßen Bemerkung unverzüglich an. Eine kurze verbale Auseinandersetzung fand statt.

Der Fall wurde dem FAFF vorgestellt, eine Stellungnahme der organisierenden Behörde erfolgte unmittelbar nachdem diese Kenntnis erlangt hatte.

Überwiegend konnte beobachtet werden, dass Ärzte, die eine Abschiebung begleiten, fachgerecht über den Gesundheitszustand und die Flugreisetauglichkeit urteilen können, sofern sie den Rückzuführenden verstehen. Doch handelt es sich um Momentaufnahmen. Eine Beurteilung psychischer Erkrankungen, aber auch akuter oder chronischer Beschwerden ist nicht möglich.

Wenn Rückzuführende von einem Arzt begleitet zum Flughafen gebracht werden, macht dieser eine Übergabe an den mitfliegenden Arzt. So ist sichergestellt, dass der Gesundheitszustand ausreichend erörtert werden kann.

Die Abschiebungsbeobachter*innen kritisieren, dass Flugtauglichkeitsbescheinigungen teilweise fehlen oder nicht von Fachärzten ausgestellt wurden. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg weist in seinem Urteil vom 10.08.2017 darauf hin, „dass an die ärztliche Bescheinigung einer Reisefähigkeit nach § 60a Abs. 2 AufenthG keine geringeren Anforderungen zu stellen sind, als die, die nach Gesetz und Rechtsprechung grundsätzlich auch von den Betroffenen erfüllt werden müssen, wenn sie eine krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit geltend machen (vgl. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG), nämlich eine qualifizierte Bescheinigung, die in Fällen psychischer Erkrankungen regelmäßig durch einen Facharzt – oder gegebenenfalls psychologischen Psychotherapeuten - erteilt werden muss, der eine hinreichende fachliche Expertise mit Blick auf das zu beurteilende Krankheitsbild hat.“³³

So kann ein*e Allgemeinmediziner*in vor Ort in den Räumlichkeiten der Bundespolizei noch spontan eine Flugtauglichkeitsbescheinigung für Schwangere ab der 28. SSW ausstellen, auch wenn er*sie keinen Bezug zur Gynäkologie hat. Es wird daher empfohlen, die Flugtauglichkeitsbescheinigungen immer durch die zuständige Ausländerbehörde einholen zu lassen und dabei ggf. einen neutralen, unabhängigen Facharzt zurate zu ziehen. Die Verquickung der Begutachtung der Flugreisetauglichkeit und der Tätigkeit als Begleitarzt kann zu einem Interessenkonflikt führen, da Begleitärzte oft zeitabhängig bezahlt werden und hier „fachlich-ethische und handfeste monetäre Interessen in Konflikt geraten können.“³⁴

Von den Abschiebungsbeobachter*innen wurde ebenfalls mehrfach problematisiert, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat nicht dem gleichen Standard entspricht wie in Deutschland. Diese Tatsache muss bei bestimmten Erkrankungen im Vorfeld der Rückführung aus Sicht der Abschiebungsbeobachter*innen zwingend Berücksichtigung finden.

³³ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. August 2017 – 11 S 1724/17, Rn. 22.

³⁴ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. August 2017 – 11 S 1724/17, Rn. 23.

1. Besondere Zielstaaten

2.1 Algerien/Marokko

Die Rückführungen nach Nordafrika wurden weiterhin verstärkt beobachtet, da bei diesen Maßnahmen ein hohes Gewalt- und Widerstandspotential von Seiten der Rückzuführenden vorhergesagt und zu erwarten war.

Die Gewaltanwendung gegenüber den Bundespolizisten wurde hier seitens der Abschiebungsbeobachter*innen ebenfalls dokumentiert. Es kam im Berichtszeitraum auch zu einer Maßnahme an einem Sonntag nach Algerien. Diese wurde in die Beobachtung mit einbezogen.

Die Statistik in Kapitel 1 zeigt, dass bei diesen Maßnahmen in 45-50 Prozent der Fälle unmittelbarer Zwang angewendet wird.

Es bleibt festzuhalten, dass bei Anwendung von unmittelbarem Zwang diese hier immer bis zum Verbringen an das Flugzeug durchgeführt wird.

2. DÜ-Überstellungen

Die meisten Beobachtungen betreffen die Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung. Die Dublin-III-Verordnung sieht vor, dass Asylsuchende, die in ein Vertragsland legal oder illegal eingereist sind oder dort einen Asylantrag gestellt haben und in einen anderen Staat weiterreisen und dort gegebenenfalls einen zweiten Antrag stellen, in das erste Einreiseland zurückkehren müssen, um das Asylverfahren dort zu durchlaufen („Überstellung“).

Besonders problematisch sind die Überstellungen nach Italien, wobei sie auch die größte Anzahl einnehmen. Da die Versorgung in Italien staatlicherseits nicht flächendeckend gewährleistet werden kann, kommt es sehr häufig zu Widerstandshandlungen der Betroffenen.

In den Räumlichkeiten der Bundespolizei ist ein Ordner mit Adressen zu finden, den die Abschiebungsbeobachtung angelegt hat. Darin sind sowohl Hilfsangebote als auch Kontaktadressen der kirchlichen Stellen vermerkt, so dass die Betroffenen bei Ankunft im Zielstaat eine gewisse Orientierung bekommen. Hierbei wird auch auf kirchliche

sowie unabhängige Hilfsorganisationen verwiesen. Allerdings muss dieser Ordner regelmäßig überarbeitet werden, da sich auf Nachfrage bei den entsprechenden Organisationen teilweise herausstellt, dass auch sie keine Kapazitäten haben und auch nur weiterverweisen können. Mit der reinen Weitergabe der Informationen kann der Mittellosigkeit der Betroffenen nicht annähernd angemessen begegnet werden. Rückzuführende, die bereits eine gewisse Zeit in Italien verbracht haben, weisen immer wieder darauf hin, dass auch die unabhängigen Hilfsorganisationen an ihrer Kapazitätsgrenze angekommen sind und gerade für allein reisende Männer keine Versorgung leisten können.

Fall 19:

Eine Frau mit nigerianischer Staatangehörigkeit wurde zusammen mit ihrem Sohn im Zuge der Dublin-Verordnung nach Italien rückgeführt. Sie war sehr verängstigt und weinte. Gegenüber der Abschiebungsbeobachter*in gab sie an, Angst zu haben, dort wieder auf die Menschen, u.a. den Kindsvater zu treffen, die ihr in der Vergangenheit Gewalt angetan und sie zur Arbeit gezwungen hätten. Vor diesem sei sie geflohen und nun müsse sie in die gleiche Stadt zurückfliegen.

2019 fand eine Sammelmaßnahme im Rahmen der Dublin-Verordnung nach Italien statt. Auch die Problematik der Familientrennung kommt bei dieser Art von Charter auf, obwohl die Wiedervereinigung von Familien in zwei verschiedenen Dublin Staaten im Asylverfahren viel schwerer ist, als bei Abschiebungen in das Heimatland.

3. Sammelabschiebungen

Die Sammelmaßnahmen (31) gingen überwiegend nach Pakistan, in den Balkan, nach Nigeria, Gambia, Afghanistan und Armenien und wurden ausschließlich von FRONTEX organisiert, so dass sowohl immer ein Monitor aus dem FRONTEX-Pool als auch ab und zu ein Beobachter von FRONTEX bezüglich der Organisation des Charters anwesend waren.

Bei den beobachteten Chartermaßnahmen waren immer ein*e Arzt*in sowie ein*e Sanitäter*in anwesend. Bei den meisten, aber nicht bei allen Sammelabschiebungen war ein*e Dolmetscher*in vor Ort. Es wird empfohlen, auch für Staaten mit Englisch als Amtssprache eine*n Dolmetscher*in zu beauftragen, da dieser bei entsprechender Kulturkenntnis auch das Auftreten der Betroffenen besser deuten kann als ein Personenbegleiter (PBL).

Fall 20:

Im Mai fand ein Charter nach Russland statt. 35 Rückzuführende (davon 11 Kinder in 4 Familien, Väter teilweise nicht dabei) wurden von einem Dolmetscher, einem Arzt und einem Monitor von Frontex begleitet.

Während der Maßnahme wurde eine Frau zu Beginn gefragt, ob sie Handgeld haben wolle. Sie hat abgelehnt. Später änderte sie ihre Meinung, dies wurde seitens des Dolmetschers auch übersetzt. Die organisierende und am Flughafen befindliche Behörde lehnte die Auszahlung mit den Worten "abgelehnt ist abgelehnt" ab.

Beispielhaft wird im Folgenden ein Charter beschrieben (Fall 21):

Im Mai fand ein Charter nach Nigeria und Ghana (Doppeldestination) statt. 24 Rückzuführende (darunter 2 Frauen und 4 Kinder im Alter von 0 bis 10) nach Nigeria und 5 nach Ghana flogen mit. Außerdem waren 83 PBL, 1 Arzt, 3 Observer aus den Niederlanden (Polizisten zu Ausbildungszwecken), 2 Monitore von FRONTEX und 2 Nigerianer mit 7 PBL (Polizist*innen) aus Dänemark an Bord.

Ein Nigerianer hatte sich einuriniert. Ein anderer nigerianischer Mann hatte beim Anlegen des Bodycuffs mehrere Bundespolizisten tätlich angegriffen, bespuckt und gebissen.

In einem Fall gab das zuständige Verwaltungsgericht dem gestellten Eilantrag statt, so dass ein Mann nicht mitflog.

Die Maßnahme wurde von einem Beweissicherungsteam (Dokumentationsteam) der Bundespolizei aufgezeichnet, das auch bei weiteren Sammelmaßnahmen, wie den

Charter-Flügen nach Nigeria oder dem oben genannten Charter nach Italien, zum Einsatz kam.

Fall 22:

Im März fand ein Charter nach Nigeria mit 11 Rückzuführenden statt. Ursprünglich war geplant, weitere Rückzuführende in Österreich abzuholen. Wegen des zeitlichen Aufwandes wurde dies geändert. Daraufhin zog FRONTEX die Kostenübernahme zurück. Das BAMF finanzierte den Flug selbst, um die Maßnahme nicht scheitern zu lassen. Der Monitor wurde von FRONTEX angewiesen, nicht mitzufliegen .

III. Zusammenarbeit mit der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat den Auftrag gemäß § 71 Abs. 3 S. 1 AufenthG zu vollziehen und konzentriert sich auf diese Aufgabe. Für einen ordentlichen und reibungslosen Ablauf, der gleichzeitig auf humanitäre Prinzipien gestützt werden soll, wäre es aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung erforderlich, dass elementare Informationen betreffend die Personen, die abgeschoben werden, vorliegen. Auch gegenüber anderen Stellen wäre es empfehlenswert, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mehr Informationen herauszugeben. Dies gilt insbesondere für Anfragen durch Anwälte oder Richter.

Es gibt Ausländerbehörden, die der Bundespolizei umfangreiche Informationen überreichen, und Ausländerbehörden, die kaum über die Hintergründe der Maßnahme informieren. Dadurch entstehen oftmals Informationslücken und Irritationen, die in der Kürze der Zeit eine Einschätzung der Situation erschweren oder gar unmöglich machen. Diesbezüglich gab es auch Konflikte zwischen der Bundespolizei und der Abschiebungsbeobachtung, da teilweise von Seiten der Bundespolizei die Auffassung vertreten wurde, dass nähere Informationen nicht notwendig seien, da der Vollzug losgelöst vom weiteren Verlauf des Abschiebungsprozesses gesehen werden müsse.

Es wird darauf hingewiesen, dass bisher der Informationsfluss an anderen Flughäfen zwischen der Bundespolizei und der Abschiebungsbeobachtung nach individuellen Vereinbarungen transparenter verläuft. Allerdings befindet sich die Abschiebungsbeobachtung in sehr guten und konstruktiven Gesprächen mit der Leitung der Bundespolizei über den Zugang zu Informationen und ist daher sehr zuversichtlich im Jahr 2020 eine einvernehmliche und für alle Seiten tragbare Regelung zu erreichen.³⁵ Es ist für die Zukunft wünschenswert, dass eine bundeseinheitliche Regelung erarbeitet wird.

³⁵ Eine solche Regelung konnte im Jahr 2020 erreicht werden. Ausführlicher hierzu im Tätigkeitsbericht des Jahres 2020.

IV. FAZIT UND AUSBLICK – Zielsetzung für das Jahr 2020

In vielen Fällen wird die Abschiebung ohne große oder besondere Probleme vollzogen. Es ist wünschenswert, dass die Position der Abschiebungsbeobachtung gestärkt wird. Hierzu müssen bundeseinheitliche Standards eingeführt werden. Mangelnde Informationen sowie unzureichende Unterlagen zu den rückzuführenden Menschen, die der Abschiebungsbeobachtung vorgeblich aus Gründen der gesetzlichen Verpflichtung zum Datenschutzes von Seiten der Bundespolizei vorenthalten werden, erschweren die Auswahl der Beobachtungen und die (Nach-) Bearbeitung einzelner der oben beschriebenen Themen und Probleme. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung gehören die Daten nicht der Bundespolizei, sondern den Rückzuführenden. Dies wurde bereits im Tätigkeitsbericht 2018 thematisiert.

In Kooperation mit der Bundespolizei können viele Sachverhalte nachbearbeitet werden.

Insbesondere für die Rückführung abgelehnter Asylbewerber bei Krankheit, Mittellosigkeit, mit Kleinkindern oder anderer Problemstellungen braucht es einheitliche Regelungen auf Landes- und Bundesebene. Ein erster Schritt wäre es, das deutsche Monitoring-Modell auf Grundlage des Art. 8 Abs. 6 der Rückführungsrichtlinie anzuerkennen.

Eine gesonderte Dokumentation zum Thema Kindeswohlgefährdung sowie Familientrennung wird von der Abschiebungsbeobachtung angestrebt. Ebenso die Teilnahme an internationalen Fortbildungen das Monitoring betreffend.

Eine der Zielsetzungen für das Jahr 2020 sollte es sein, weiterhin an der Anerkennung unserer Struktur, an ihrer nationalen Vereinheitlichung und an ihrer Kodifizierung als kirchliche Abschiebungsbeobachter*innen zu arbeiten. Das bestehende Netzwerk sollte weiter ausgebaut werden. Die Ausweitung der Beobachtung von der Abholung der Menschen über den Luftweg bis in den Zielstaat ist eines der großen Ziele.

Melisa Ergül-Puopolo und Anne von Moltke sowie Raphael Schulte-Kellinghaus
Abschiebungsbeobachter*innen Flughafen Frankfurt am Main